

stationäre Einrichtung
Stand: 01.01.2024

Senioreneinrichtung St. Hedwig

Die nachfolgenden Ausführungen zur Kostenübernahme von Pflegekassen beziehen sich auf Bewohner, die in der Pflegeversicherung versichert sind.

Vollstationäre Pflege

In der aktuellen Vergütungsvereinbarung (gültig ab 01.05.2023), die mit den Kostenträgern vereinbart wurde, sind folgende Tagessätze festgelegt.

pflegebedingter Aufwand	unter Vorbehalt: zum 01.05.2024 neu beantragt				
Pflegegrade:	Grad 1	Grad 2	Grad 3	Grad 4	Grad 5
	51,46 €	65,80 €	81,97 €	98,84 €	106,40 €
Umlage nach Pflegeberufegesetz		6,26 €			
Unterkunft		21,74 €	unter Vorbehalt: zum 01.05.2024 neu beantragt		
Verpflegung		16,73 €	unter Vorbehalt: zum 01.05.2024 neu beantragt		
Investitionskosten Doppelzimmer		18,93 €	unter Vorbehalt: zum 01.01.2024 neu beantragt		
Einzelzimmerzuschlag		3,29 €	unter Vorbehalt: zum 01.01.2024 neu beantragt		

Übersicht der Heimkosten je Pflegegrad für einen vollen Monat (30,42 Tage):

Pflegegrad	1	2	3	4	5
pflegebedingter Aufwand	1.565,41 €	2.001,64 €	2.493,53 €	3.006,71 €	3.236,69 €
Pflegekassenanteil	-125,00 €	-770,00 €	-1.262,00 €	-1.775,00 €	-2.005,00 €
Umlage nach PflBG	190,43 €	190,43 €	190,43 €	190,43 €	190,43 €
Unterkunft	661,33 €	661,33 €	661,33 €	661,33 €	661,33 €
Verpflegung	508,93 €	508,93 €	508,93 €	508,93 €	508,93 €
Investitionskosten DZ	575,85 €	575,85 €	575,85 €	575,85 €	575,85 €
Gesamt Heimentgelt	3.376,95 €	3.168,17 €	3.168,06 €	3.168,25 €	3.168,23 €
ggf. Einzelzimmerzuschlag	100,08 €	100,08 €	100,08 €	100,08 €	100,08 €

Die Pflegeversicherung übernimmt die Kosten für den pflegebedingten Aufwand, die Umlagen nach Altenpflegeausbildung und Pflegeberufegesetz, Unterkunft und Verpflegung bis zu einem monatlichen Betrag von: (bereits in der o. g. Tabelle berücksichtigt)

Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
125,00 €	770,00 €	1.262,00 €	1.775,00 €	2.005,00 €

zusätzlich

übernimmt die Pflegeversicherung die Kosten für den pflegebedingten Aufwand, die Umlagen nach Altenpflegeausbildung und Pflegeberufegesetz bis zu einem monatlichen Betrag (Leistungszuschlag) von:

bei vollstationärer Dauer	Pflegegrad 2 - 5
von bis zu 12 Monaten:	213,31 €
von mehr als 12 Monaten:	426,62 €
von mehr als 24 Monaten:	711,04 €
von mehr als 36 Monaten:	1.066,55 €

- < die Abrechnung erfolgt je Belegungstag, dabei werden volle Monate mit 30,42 Tagen abgerechnet
- < bei Abwesenheiten wie Krankheit oder Urlaub wird ab dem 4. Tag ein Abzug von 25% des jeweiligen Tagessatzes, mit Ausnahme der Investitionskosten, vorgenommen
- < bei ausschließlicher Ernährung über eine PEG-Sonde verringert sich der Tagessatz für Verpflegung um ein Drittel
- < zur Deckung der Kosten besteht unter bestimmten Umständen Anspruch auf Pflegegeld oder auch Sozialhilfe